

Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025**
finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Gemeinde Swisttal werden

die **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** und
die **Wahl der Vertretung (Gemeinderat) der Gemeinde Swisttal**
sowie
die **Wahl der Landrätin, des Landrats** und
die **Vertretung des Kreises (Kreistag) des Rhein-Sieg-Kreises**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde ist in 16 Wahlbezirke und 22 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Adresse des Wahllokals
010	Buschhoven I	Turnhalle Grundschule Buschhoven rechts, Schulstr. 35, 53913 Swisttal
020	Buschhoven II	Turnhalle Grundschule Buschhoven links, Schulstr. 35, 53913 Swisttal
031	Buschhoven/Morenhoven	Grundschule Buschhoven, Schulstr. 35, 53913 Swisttal
032	Buschhoven/Morenhoven	Bürgerhaus Morenhoven Mehrzweckraum 1, Swiststr. 97, 53913 Swisttal
040	Morenhoven	Bürgerhaus Morenhoven Turnhalle, Swiststr. 97, 53913 Swisttal
050	Heimerzheim I	Mensa Swistbachgrundschule, Bornheimer Str. 16, 53913 Swisttal
060	Heimerzheim II	Grundschule Heimerzheim, Bornheimerstr. 16, 53913 Swisttal
070	Heimerzheim III	Gesamtschule Swisttal Raum: EG 7, Blütenweg 10, 53913 Swisttal
080	Heimerzheim IV	Mensa Gesamtschule Swisttal, Blütenweg 10, 53913 Swisttal
091	Dünstekoven/Heimerzheim	Dorfsaal Dünstekoven, Schillingstr. 110, 53913 Swisttal
092	Dünstekoven/Heimerzheim	Turnhalle Gesamtschule Swisttal, Blütenweg 10, 53913 Swisttal
101	Straßfeld/Heimerzheim	Feuerwehrgerätehaus Straßfeld, Trierer Str. 15, 53913 Swisttal
102	Straßfeld/Heimerzheim	Gesamtschule Swisttal Raum: EG 9, Blütenweg 10, 53913 Swisttal
111	Ollheim/Heimerzheim	Dorfhaus Ollheim, Kanalstr. 1, 53913 Swisttal
112	Ollheim/Heimerzheim	Altes Kloster Heimerzheim, Seniorenstube, Kölner Str. 23, 53913 Swisttal
120	Miel	Kindergarten Miel,

		Pfarrer-Schnitzler-Str. 2a, 53913 Swisttal
130	Odendorf I	Dorfsaal Odendorf Bendenweg 5, 53913 Swisttal
140	Odendorf II	Dietrich-Bonhoeffer-Haus rechts, Bendenweg 47, 53913 Swisttal
150	Odendorf III	Zehnthaus Odendorf, Am Zehnthof 1, 53913 Swisttal
161	Ludendorf/Essig/Odendorf	Dorfhaus Ludendorf, Ollheimer Str. 10, 53913 Swisttal
162	Ludendorf/Essig/Odendorf	Kloster Essig, Sternstr. 1, 53913 Swisttal
163	Ludendorf/Essig/Odendorf	Dietrich-Bonhoeffer-Haus links, Bendenweg 47, 53913 Swisttal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten jeweils wählen. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse

am 14. September 2025, um 15.00 Uhr

im Baubetriebshof der Gemeinde Swisttal – barrierefrei -,
Weidesheimer Weg, 53913 Swisttal

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass)** sind zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der **Wähler** hat für die

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und die
Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Swisttal

sowie für die

Wahl der Landrätin/ des Landrats und der
Wahl des Kreistags des Rhein-Sieg-Kreises

jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweils dazu bestimmten Stimmzettel kann daher nur **eine** Bewerberin / **ein** Bewerber für

- a) das Amt der **Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** der Gemeinde Swisttal,
- b) den **Gemeinderat** der Gemeinde Swisttal,
- c) das Amt der **Landrätin / des Landrats** des Rhein-Sieg-Kreises,
- d) den **Kreistag** des Rhein-Sieg-Kreises

durch **Ankreuzen** oder auf **andere Weise** gekennzeichnet und damit gewählt werden. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die amtlichen Stimmzettel sind mit schwarzem Aufdruck versehen und unterscheiden sich farblich wie folgt:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters: | gelb |
| b) für die Wahl des Gemeinderats: | orange |
| c) für die Wahl der Landrätin/ des Landrats: | weiß |
| d) für die Wahl des Kreistags: | blau |

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte können die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen. Der ausgestellte Wahlschein ist nur im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig. Zur Beantragung kann der Vordruck, der sich auf der Wahlbenachrichtigung befindet, genutzt werden.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde folgende Wahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein (weiß), der im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (gelb),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats (orange),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/ des Landrats (altweiß),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Kreistags (hellblau),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die Übersendung der Briefwahlunterlagen kann gemeinsam mit dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beantragt werden.

Die **Stimmzettel** sind nach Kennzeichnung **in den Stimmzettelumschlag** (blau) zu legen und dieser ist fest zu verschließen. Der **Stimmzettelumschlag** (blau) sowie der **unterschiedene Wahlschein** sind in den **Wahlbriefumschlag** (rot) zu legen und so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser

dort **spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 16.00 Uhr**

eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich ein Wahlberechtigter bei der Wahl einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
7. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Gemeinde Swisttal, 9. August 2025

Kalkbrenner



Bürgermeisterin